

19.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**Vk - Fz - Inzu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

**Fünfte Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung der
Luftfahrtverwaltung****A.**

- 1. Der federführende Verkehrsausschuss und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Artikel 1 (§ 2, Anlage VII LuftkostV)

Artikel 1 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 1

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I
S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom
4. Februar 1999 (BGBl. I S. 66), wird wie folgt geändert:

- 1. Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:**

"(5)Die in Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses aufgeführte

(noch Ziff. 1)

Gebühr kann bei einem geringen jährlichen Fluggastaufkommen auf einem Flughafen innerhalb des vorgesehenen Gebührenrahmens um bis zu 50% ermäßigt werden."

2. In Abschnitt VII Nr. 23 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zu § 2 Abs. 1) wird der Absatz

"Durchführung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise (§ 29c Abs. 2 LuftVG)

- je Fluggast 4,00 bis 20 DM"

ersetzt durch die Absätze

"Maßnahmen auf dem Flugplatzgelände zum unmittelbaren Schutz der Fluggäste und Luftfahrtunternehmen vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs (§ 29c Abs. 1 und 2 LuftVG):

- Durchsuchung von Fluggästen und mitgeführten Gegenständen oder deren Überprüfung in sonstiger Weise einschließlich des bewaffneten Schutzes der Kontrollstellen,
- Bestreifung der Sicherheitsbereiche gemäß Rahmenplan Luftsicherheit,
- Bewaffnete Standposten bei gefährdeten Luftfahrzeugen

je Fluggast 4,00 bis 20,00 DM".'

Begründung:

Zu Nummer 1

Die bestehende Luftsicherheitsgebühr errechnet sich nach dem Personal- und Sachkostenaufwand bestimmter Sicherheitsmaßnahmen auf dem jeweiligen Flughafen je Fluggast. Ein geringes Fluggastaufkommen, insbesondere bei kleinen Flughäfen, kann daher zu überproportional gesteigerten Reisekosten und dadurch zu Auswirkungen auf Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit dieser Flughäfen führen.

(noch Ziff. 1)

Zu Nummer 2

Durch die Auflistung werden die nunmehr in den Luftsicherheitsgebühren einbezogen kostenpflichtigen Maßnahmen konkretisiert und gegen weiterhin nicht kostenpflichtige Maßnahmen abgegrenzt.

B.

2. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.